

Vergabekammer Saarland zum persönlichen Nutzerkonto eines elektronischen Vergabeportals

Vorabinformation kann genügen

Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens war die Vergabe von Reinigungsleistungen auf verunreinigten Verkehrsflächen von Bundesautobahnen im Saarland. Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgte auf einer elektronischen Vergabeplattform. Zwei Unternehmen gaben ein Angebot ab. Am 22. Oktober 2020 um 7.26 Uhr wurde der nichtberücksichtigte Bieter über das elektronische Vergabeportal darüber unterrichtet, dass ihm die Vorabinformation gemäß § 134 GWB zur Verfügung gestellt wurde. Dieser elektronischen Nachricht war das eigentliche Vorabinformationsschreiben beigelegt. Zugleich wurde der nichtberücksichtigte Bieter mittels einer automatisch generierten E-Mail davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Nachricht auf dem elektronischen Vergabeportal eingestellt wurde.

Nachprüfungsverfahren eingeleitet

Der unterlegene Bieter hatte die elektronisch übermittelte Nachricht bereits am selben Tage um 7.53 Uhr geöffnet. Am 3. November 2020 wurde der Zuschlag erteilt. Danach leitete der nichtberücksichtigte Unternehmer ein Nachprüfungsverfahren ein. Er war der Ansicht, dass die Einstellung der Vorabinformation auf der elektronischen Vergabeplattform nach einer Entscheidung der Vergabekammer Südbayern aus dem Jahr 2019 nicht den Anforderungen für eine ordnungsgemäße Information auf elektronischem Wege genüge und deshalb die verkürzte Zehntagesfrist des § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB zur Anrufung der Vergabekammer nicht zu laufen begonnen hätte. Ohne Erfolg.

Nach der Vergabekammer Saarland (Beschluss vom 22. März 2021 – 1 VK 6/20) kommt es darauf an, dass das Einstellen der Vorabinformation im persönlichen Nutzerkonto bei gleichzeitiger Benachrichtigung per E-Mail den Anforderungen genügt, die §



Um die Vergabe von Reinigungsleistungen auf Bundesautobahnen gab es Streit.

FOTO: DPA/CAROLINE SEIDEL

134 GWB für den elektronischen Versand aufstellt. Das war hier der Fall. Denn zeitgleich mit der elektronischen Benachrichtigung vom 22. Oktober 2020 wurde das Vorabinformationsschreiben, das die inhaltlichen Anforderungen des § 134 GWB erfüllt, in das elektronische Postfach des unterlegenen Bieters auf der Vergabeplattform eingestellt. Damit wird die Voraussetzung des Absendens nach § 134 Abs. 2 Satz 3 GWB erfüllt, sodass der Fristenlauf in Gang gesetzt wurde.

Die Nachrichten, die über den Kommunikationsbereich der Vergabeplattform an die Bieter gelan-

gen, sind als lesbare Erklärungen im Sinne einer Textform nach § 126b BGB mit einem Zeitstempel versehen, druckfähig oder elektronisch speicherbar. Eine nachträgliche Veränderung oder Löschung erscheint nicht möglich. Die eingestellten Informationen bleiben mindestens für die Dauer des Vergabeverfahrens im persönlichen Kommunikationsbereich („Online-Konto“) des Bieters erhalten und abrufbar.

Allerdings stellt die mit dem Einstellen der Information im Online-Konto zugleich automatisch erzeugte E-Mail, dass eine Nachricht vorliegt, also solche nicht be-

reits die Vorabinformation nach § 134 GWB dar. Für den Beginn des Fristenlaufs maßgeblich ist allein die Vorabinformation selbst. Auf die Zufälligkeit, ob der Bieter die für ihn bestimmten Nachrichten auch abrufen und in welcher Form er sie speichert, kommt es nicht an. Dafür spricht, dass § 134 GWB ausdrücklich festlegt, dass es für den Fristbeginn nicht auf den Zugang der Information ankommt. Insoweit ist es auch nicht entscheidend, dass ein Bieter zum Abrufen seiner Nachricht das Postfach auf dem elektronischen Vergabeportal öffnen muss. In vergleichbarer Hinsicht muss ein Bieter

ter auch seinen Briefkasten oder sein E-Mail-Postfach öffnen.

Zusammenfassend lässt sich nach der saarländischen Nachprüfungsbehörde daher festhalten, dass der Fristenlauf durch das elektronische Versenden entsprechend den Anforderungen des § 134 Abs. 2 GWB in Gang gesetzt wird, wenn die elektronische Information (1.) den Machtbereich des Sendenden derart verlassen hat, dass sie von diesem nicht mehr gelöscht, verändert oder zurückgerufen werden kann, (2.) in Textform, mithin speicherbar und für eine angemessene Dauer verfügbar ist, und (3.) in einem nur dem Empfänger zuzu-

rechnenden sicheren Bereich vergleichbar einem Postfach (Benutzerkonto) eingestellt wird, über das die gesamte Verfahrenskommunikation abgewickelt wird. Der Entscheidung der Vergabekammer Südbayern lag nach Einschätzung der saarländischen Kollegen im Übrigen ein anders gelagerter Fall zugrunde, bei dem die Vorabinformation auf der elektronischen Vergabeplattform gerade nicht unmittelbar mit dem Einstellen abgerufen werden konnte.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Berliner Stromnetz geht zurück ans Land

Vor Kurzem ging das Berliner Stromnetz erstmals seit 1997 wieder offiziell in öffentliche Hand über. Bei einer feierlichen Übergabe wollen der bisherige Betreiber Stromnetz Berlin sowie die neuen Eigentümer, unter anderem vertreten durch Finanzsenator Matthias Kollatz (SPD) und Wirtschaftssenatorin Ramona Pop (Grüne), vor dem Unternehmenssitz die Berlin-Flagge hissen.

Alte und neue Besitzer sind sich wohl selten in solcher Einigkeit begegnet. Jahrelang stritten sie vor Gericht um die Vergabe des Netzes. Schließlich bot die Stromnetz-Berlin-Mutter Vattenfall dem Senat überraschend den Verkauf an. Beide Seiten einigten sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 2,14 Milliarden Euro. Das Land übernimmt dafür neben der Infrastruktur das gesamte Unternehmen mit sämtlicher Technik und allen Beschäftigten – zur Freude der Gewerkschaft Verdi. Mitte Juni stimmte das Abgeordnetenhaus dem Kauf zu.

Der rot-rot-grüne Senat versucht seit mehreren Jahren, Privatisierungen der vergangenen Jahrzehnte rückgängig zu machen. Die Konzession der Stromnetz Berlin GmbH war formell bereits 2014 ausgelaufen. Das Land hatte den Betrieb bei der anschließenden Ausschreibung an ein staatliches Unternehmen vergeben. Dagegen hatte sich Vattenfall über mehrere gerichtliche Instanzen gewehrt. Im Herbst vergangenen Jahres bot der schwedische Konzern überraschend den Verkauf an, um einen wirtschaftlichen Unsicherheitsfaktor loszuwerden. > DPA

Brüssel genehmigt Millionenhilfe für Binnenschifffahrt Vergabe via Ausschreibung

Die EU-Kommission hat ein deutsches Förderprogramm für die Binnenschifffahrt im Umfang von 131 Millionen Euro genehmigt. Damit soll zum einen Verkehr von der Straße aufs Wasser verlagert werden und zum anderen die Schiffe umweltfreundlicher gemacht werden, teilte die Brüsseler Behörde am Donnerstag mit. Um das zu erreichen, sollen umweltfreundlichere Motoren und emissionsärmere Technologien nachgerüstet werden. Verkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) begrüßte die Genehmigung.

Seinen Angaben zufolge sind bereits 95 Millionen im Haushalt

für die Förderung vorgesehen. Eine Aufstockung auf bis zu 131 Millionen bis Dezember 2023 sei möglich. „Mein Appell an die Unternehmen: Nutzen Sie diese Chance, um die deutsche Binnenschifffahrt fit zu machen für die Zukunft.“ Das Geld steht als direkter Zuschuss zur Verfügung.

Die Beihilfen seien verhältnismäßig und sollen über eine Ausschreibung vergeben werden, wie die EU-Kommission mitteilte. Die Vorteile überwiegen nach Ansicht der Wettbewerbs- und Handelsverzerrungen.

> MAREK MAJEWSKY



Die Binnenschifffahrt soll fit gemacht werden.

FOTO: DPA/MATTHIAS BALK

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de